

■ „VERWAISTE WERKE IM DIGITALEN ZEITALTER AUS BIBLIOTHEKARISCH-JURISTISCHER SICHT“ – AUF DER SUCHE NACH RECHTSSICHERHEIT¹

von Judith Köbler

Inhalt

1. Ansatzpunkt
2. Begriffsbestimmung
3. Entstehungsgründe
4. Größenordnung
5. Lösungsmöglichkeiten
6. Ausblick

Zusammenfassung: Der Beitrag behandelt, basierend auf der gleichnamigen Master Thesis der Autorin, das urheberrechtliche Problem der verwaisten Werke. Neben der Problematik einer genauen Begriffsbestimmung werden die Gründe für die Entstehung verwaister Werke angesprochen. Ebenso wird auf das Messproblem bezüglich der Anzahl der verwaisten Werke hingewiesen. Schließlich zeigt der Beitrag drei der wichtigsten Lösungsmöglichkeiten auf, die herangezogen werden können, um die urheberrechtliche Streitfrage zu lösen.

Schlagwörter: Urheberrecht, Verwaistes Werk, Digitalisierung, Rechtsvergleich

ORPHAN WORKS IN THE DIGITAL AGE FROM A LIBRARY-ORIENTED AND LEGAL PERSPECTIVE

Abstract: This contribution, based on a master thesis by the author, deals with the copyright issue of orphan works. The problem of finding an accurate definition and the reasons for the existence of orphan works are discussed. Likewise, the article points out that there is a serious problem in the measurement of orphan works. Finally, it depicts three of the most prominent possibilities of solving the copyright issue.

Keywords: copyright, orphan work, digitalization, comparative law analysis

1. Ansatzpunkt

Durch die am 25. Oktober 2012 erlassene Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke hat die Europäische Union sich einem Problem gewidmet, das bereits seit einiger Zeit auf der Agenda stand. Der deutsche Gesetzgeber hat im Kielwasser des europäischen Gesetzgebers nun ebenfalls einen Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes² vorgelegt. Was zunächst als kleines, exotisches Randproblem erscheinen mag, enthält jedoch nicht nur wirtschaftliche Sprengkraft, sondern auch eine juristische Komplexität, deren einzelne Problemschichten im Anschluss für den Leser kurz dargestellt werden sollen. Ein zentraler Aspekt ist dabei wie im Folgenden sichtbar werden wird der Aspekt der (Rechts)sicherheit: Sicherheit bezüglich der Begriffsbestimmung, der Entstehungsgründe, des Ausmaßes des Problems und natürlich die Rechtssicherheit bei der Nutzung verwaister Werke.

2. Begriffsbestimmung

Was also soll man sich unter einem verwaisten Werk vorstellen? Wir leben inzwischen nicht nur in einem besonders dynamischen Zeitalter, sondern auch in einem digitalen Zeitalter und die Digitalisierung hat sich zu einem allgegenwärtigen Thema entwickelt. Dabei ist hier nicht die allgemeine Entwicklung gemeint, die von Boehme-Neßler in seinem Werk „Unschärfes Recht“ mit den Elementen „Grenzenlosigkeit, ... Multimedialität, ... Virtualität ... und ... Vernetzung“³ umschrieben wird und die dazu führt, dass Regierungen mit ihren Bürgern künftig nur noch digital kommunizieren möchten wie etwa in Norwegen⁴. Gemeint sind hier auch nicht die vielen Werke, die bereits jetzt sei es als Zeitschrift oder als Monographie, nur noch digital erscheinen. Diese Themenstellungen besitzen ihre eigenen Probleme – etwa beim Zugang, der Handhabung und der sogenannten Langzeitarchivierung. In diesem Beitrag wird speziell auf eine Digitalisierung Bezug genommen, die die Umwandlung von bereits vorhandenen gedruckten Publikationen in digitale Form ermöglicht⁵. Digitalisierungen sind dabei durchaus in großem Stil erforderlich. Beispielsweise wurde eine solche von der Universität Innsbruck für rund 200.000 Dissertationen durchgeführt⁶. Für die Realisierung grenzüberschreitender kultureller Großprojekte, etwa die Europeana, wäre dies anders gar nicht vorstellbar.

Eine solche Großflächigkeit trifft insbesondere auf Digitalisierungen zu wie sie die Firma Google seit 2004 in unterschiedlicher Form und mit wechselndem, aber nicht zu leugnendem Erfolg durchführt⁷. Eine derartige Digitalisierung und die anschließende Zurverfügungstellung erfordert – und das ist der Dreh- und Angelpunkt – sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme greift, grundsätzlich die Zustimmung des oder der Berechtigten. Werke, für die eine solche Zustimmung nicht eingeholt werden kann, da niemand gefunden werden kann, der im rechtlichen Sinne befugt wäre, über diese Zustimmung zu entscheiden, können zu einem Problemfall werden. Und diese Werke könnte man, ganz allgemein gesprochen, in einer Kategorie zusammengefasst, als sogenannte verwaiste Werke bezeichnen. Da jedoch die Bestimmung des Begriffs der verwaisten Werke ein zentrales Thema im Umgang mit diesem Phänomen ist, weil von der Beantwortung dieser Frage die aus der Existenz solcher Werke folgenden Teilprobleme abhängen, ist eine derartig allgemeine Beschreibung nicht ausreichend. Kann nicht genau bestimmt werden, was ein verwaistes Werk ist, so ist es auch schwierig zu erkennen, wie ein solches entsteht oder wie viele Werke dieser speziellen urheberrechtlichen Kategorie zuzuordnen sind.

Ausgehend von einer einfachen Definition des Werkbegriffs wie sie etwa in § 1 des österreichischen Urheberrechtsgesetzes steht, in dem es heißt, dass Werke „... eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst ...“⁸ sind und unter Einbeziehung ähnlicher Bestimmungen – zum Beispiel Artikel 2 des schweizerischen und des kanadischen und § 2 des deutschen Urheberrechtsgesetzes –⁹, liegt zunächst der Schluss nahe, dass auch gesetzliche Definitionen der zusammengesetzten Wendung zu finden sind. Vollständige Legaldefinitionen aus den untersuchten Rechtsordnungen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, Skandinaviens sowie dem anglo-amerikanischen Rechtskreis sind der Autorin bis dato nicht bekannt; allerdings konnten im Rahmen der Untersuchung Normen identifiziert werden, die mit verwaisten Werken zusammenhängende Umstände enthalten. Ein besonders anschauliches Beispiel stellt hierbei der relativ neue Artikel 22b des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes dar, der den Umgang mit Ton- und Tonbildträgern behandelt deren „... Rechteinhaber oder -inhaberinnen unbekannt oder unauffindbar sind ...“¹⁰.

Neben den Gesetzestexten einzelner Staaten wäre es indes auch denkbar eine greifbare Definition der verwaisten Werke europäischen und internationalen Rechtstexten entnehmen zu können. Ohne hier näher auf den

Entstehungsprozess der Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke eingehen zu können, sei doch ein Blick auf die in Art. 2 des ursprünglichen Entwurfs einer Richtlinie über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke der Europäischen Kommission und des Rates enthaltene Begriffsbestimmung gestattet: „Ein Werk gilt als verwaistes Werk, wenn der Rechteinhaber nicht ermittelt oder, selbst wenn ermittelt, nicht ausfindig gemacht worden ist, nachdem eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist. Hat ein Werk mehr als einen Rechteinhaber und wurde einer der Rechteinhaber ermittelt und ausfindig gemacht, gilt das Werk nicht als verwaistes Werk“.¹¹ Diese auf den ersten Blick recht greifbare Begriffsbestimmung wurde jedoch nicht zuletzt wegen der Klausel bezüglich der Werke mehrerer Autoren in Fachkreisen nachhaltig auf ihre Tragfähigkeit hin geprüft.¹² Eine spätere Fassung des Artikel 2 sieht demgegenüber auch einige Änderungen vor; so muss das Werk in der neuen Fassung etwa dem Urheberrecht überhaupt unterfallen und auch die Teilverwaisung wurde anders formuliert.¹³ Der neue Artikel 2 Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke enthält in Absatz eins nun folgende allgemeine auf Artikel 3 derselben Richtlinie verweisende Umschreibung: „Ein Werk oder Tonträger gilt als verwaistes Werk, wenn keiner der Rechteinhaber dieses Werks ermittelt ist oder, selbst wenn einer oder mehrere von ihnen ermittelt sind, keiner ausfindig gemacht worden ist, obwohl eine sorgfältige Suche nach den Rechteinhabern gemäß Artikel 3 durchgeführt und dokumentiert worden ist“.¹⁴ Daraus lässt sich eine gewisse Veränderlichkeit in der Begriffsbestimmung der verwaisten Werke ableiten.

Auf internationaler Ebene ist der Treaty Proposal on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives der International Federation of Library Associations (IFLA) zu nennen, der ebenfalls einen Definitionsversuch enthält. Art. 11 des Treaty Proposal on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives beschreibt als verwaistes Werk „ ... any work, or material protected by related rights, for which the author or other rightholder cannot be identified or located after reasonable inquiry.“¹⁵ Diese beiden genannten Definitionsversuche illustrieren bereits die grundsätzlichen Schwierigkeiten: sie haben einerseits einiges gemeinsam – z. B. ein Sucherfordernis –, weisen andererseits aber auch einige deutliche Unterschiede auf. Dies betrifft etwa den Suchstandard, die Bezugnahme auf urheberrechtlich geschütztes Material bzw. die erweiterte Anwendung auch auf verwandten Schutzrechten unterfallendes Material und die reine Erwähnung der Rechteinhaber gegenüber der Erwähnung der

Autoren oder sonstigen Rechteinhaber. Zudem müssen die Definitionen gleichzeitig auslegungsfähig und doch hinreichend bestimmt sein, um mit ihnen arbeiten zu können.

Da in verschiedenen juristischen wie auch bibliothekarischen Wörterbüchern auf den ersten Blick kein Eintrag mit dem Stichwort „verwaistes Werk“ auffindbar ist, ist die Befassung mit der Fachliteratur umso wichtiger. Sie ist auch ergiebiger, denn die Fachliteratur weist eine Vielzahl von Begriffsbestimmungen auf und nach. Doch auch wenn die Fachliteratur mit einer großen Fülle von Definitionen aufwarten kann, sind diese Begriffserläuterungen insgesamt problematisch, weil sie wie vorhin bereits erwähnt teilweise sehr ähnlich lauten, sich jedoch jeweils dann wieder in einem kleinen, aber wichtigen Detail voneinander unterscheiden. Daher ist es meiner Meinung nach wesentlich einige wichtige Merkmale zu analysieren, um erkennen zu können, was tatsächlich Bestandteil einer Definition sein sollte und was nicht. Ohne hier näher auf diese einzelnen Definitionsmerkmale eingehen zu können, seien an dieser Stelle nur ein paar Beispiele erwähnt. Nicht unumstritten ist etwa die Frage, ob alle oder nur bestimmte Werkarten einbezogen werden sollen. Besonders heikel ist die Frage nach einem Suchelement in der Definition. Ließe man eine Suche vollständig wegfallen, wäre die Gefahr sich missbräuchlich auf eine Regelung zur Nutzung verwaister Werke zu berufen nicht von der Hand zu weisen; würde man andererseits Sucherfordernisse verlangen, die rein tatsächlich nicht erbracht werden können, wäre eine Regelung zur Nutzung verwaister Werke obsolet. In diesem Spannungsfeld muss meines Erachtens eine verträgliche Regelung gefunden werden. Weitere Elemente, die meiner Ansicht nach Beachtung verdienen sind z. B. die Einbeziehung teilverwaister Werke, die Abgrenzung zu anonymen, nachgelassenen und vergriffenen Werken oder die Frage nach dem Wiedererscheinen des oder der Berechtigten.¹⁶

Eine mögliche Definition, die genug Raum für die Interpretation bietet, gleichzeitig jedoch noch fassbar bleibt lautet wie folgt: „Urheberrechtlich geschützte Werke und verwandten Schutzrechten unterfallende Gegenstände, bei denen mindestens eine Rechteinhaberin oder ein Rechteinhaber nicht mehr bekannt oder nicht oder nur mir unverhältnismäßig großem Suchaufwand auffindbar ist, sind (zumindest diesen Teil betreffend) verwaist.“¹⁷ Demgegenüber steht die Definition in Artikel 2 der Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke¹⁸ nicht für sich allein, da sie sich inhaltlich auf Artikel 3 der selben Richtlinie stützt. Letztlich lässt sich jedoch aus der Definition der Richtlinie

nur schließen, dass die Rechtssicherheit zugunsten der Flexibilität aufgegeben wurde, da nach Artikel 3 Absatz 2 jeder Mitgliedstaat selbst die Quellen festlegen kann, die für die geforderte sorgfältige Suche als geeignet erachtet werden¹⁹. Daher ist die zuvor oben genannte Definition vorzugswürdig, da sie immer noch ein gewisses Maß an Flexibilität, jedoch mehr Rechtssicherheit bietet.

3. Entstehungsgründe

Bei einer Befassung mit dem Problem der verwaisten Werke erscheint es logisch sich den Gründen zu widmen, die zur Entstehung dieser Kategorie von Werken beitragen können, um Ursachenforschung zu betreiben. Letztlich kommt man dabei zu dem Schluss, dass doch eine ganze Reihe von Gründen für die verwaisten Werke verantwortlich gemacht werden können. Ein in der Literatur von prominenter Stelle vertretenes Argument liegt in der Dauer der Schutzfrist.²⁰ Sie beträgt bekanntlich nach Einführung durch die Richtlinie 2006/116/EG²¹(und ihren nationalstaatlichen Umsetzungen) allgemein 70 Jahre ab dem Tod des Urhebers. Geht man von einer durchschnittlich konservativ geschätzten Lebenserwartung aus, kann innerhalb dieser sich dann kombiniert ergebenden rund 140–150 Jahre ein Informationsverlust gerade gegen Ende der Schutzfrist durchaus eintreten.

Weitere in der Fachliteratur diskutierte Gründe können etwa ein Erbfall²² oder eine freiwillige oder eine unfreiwillige Geschäftsauflösung (etwa Insolvenz der Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte) sein²³. Auch das Verbot von zwingenden Formalitäten nach Art. 5 (2) der Revidierten Berner Übereinkunft²⁴ oder das Bestehen mehrerer Rechte an einem Werk (z. B. bei Filmwerken) können zum Problem der verwaisten Werke beitragen.²⁵ Dies legt zum einen den Schluss nahe, dass ein künftiges vollständiges Verhindern der Entstehung verwaister Werke nur durch eine systematische, grundlegende und weltweite Reform des Urheberrechts zu erreichen wäre. Ausgehend von dieser Erkenntnis kann zum anderen der Schluss gezogen werden, dass trotz aller systematischen Überlegungen die Entstehung verwaister Werke auch in Zukunft realistischerweise nicht zu verhindern sein wird und sich somit eine oder mehrere praxisorientierte Lösungen für den Umgang mit den auch in künftigen Jahrzehnten entstehenden verwaisten Werken finden lassen müssen. Die Befassung mit den Entstehungsgründen ist somit wichtig, kann jedoch nur bedingt zur Schaffung von Rechtssicherheit herangezogen werden, da die Vielfältigkeit hier zu groß ist.

4. Größenordnung

In welcher Größenordnung muss man nun denken, wenn man an verwaiste Werke denkt? Hier kommt ein Umstand zum Tragen, der vorhin bereits angesprochen wurde. Dies ist die Frage nach der genauen Begriffsbestimmung. Ohne eine solche exakte Definition, ist die Zählung in diesem Bereich schwierig. Nichtsdestotrotz gibt es Untersuchungen, die einige Fakten zusammengetragen haben. An dieser Stelle sollen nun kurz ein paar Zahlen genannt werden, damit man sich ein Bild von der Größe der Kategorie der verwaisten Werke machen kann. Ein im Auftrag der Europäischen Kommission 2010 erstellter Bericht spricht unter anderem von 3 Millionen unter Urheberrecht stehender Bücher in Europa (ca. 13 %), 129.000–225.000 Filme in Europa (bis 21 %), 95 % der Zeitungen vor 1912 in Großbritannien und allein 17 Millionen Photographien, d. h. 90 % der Photographien in britischen Museen²⁶. Demgegenüber hat die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in ihrem Kommentar zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke 66 % der aus dem 20. Jahrhundert stammenden Bücher und 90 % der Photographien als verwaist bezeichnet.²⁷ Und die British Library hält 40 % der Werke in ihrem Bestand für betroffen; es handelt sich um 40 % einer Sammlung von ca. 150 Millionen Werken, die unter anderem Karten, Zeitungen, Zeichnungen, Musiknoten, Patente und Tonaufnahmen beinhaltet.²⁸

Wie unschwer an diesen Beispielen erkennbar ist, divergieren diese Werte doch beträchtlich. Sicher muss miteinbezogen werden, dass unterschiedliche Schätzungen auf der Basis unterschiedlicher Stichproben durchgeführt wurden. Dennoch bleiben die Zweifel an der jeweiligen Messung bestehen, da die Werte doch signifikant voneinander abweichen.

Indes ist es meiner Meinung nach letztlich nicht ausschlaggebend, wie hoch die Anzahl verwaister Werke in absoluten Zahlen tatsächlich ist, denn die Gewissheit im Bezug auf die Menge der vorhandenen verwaisten Werke ist im Gegensatz zur Sicherheit bezüglich der Begriffsbestimmung nicht vorentscheidend bezüglich der Wahl einer etwaigen rechtlichen Lösungsmöglichkeit. Denn aufgrund der generellen wirtschaftlichen Relevanz der Vermarktung von Inhalten ist vor allem wesentlich, dass rein faktisch ein Problem besteht, das zu einem urheberrechtlichen Dilemma führt. Dieses Dilemma im Sinne eines gerechten Interessenausgleichs zu lösen, sollte vordringliche Aufgabe eines Gesetzgebers²⁹ sein.

5. Lösungsmöglichkeiten

Drei der meiner Ansicht nach wichtigsten Lösungsmöglichkeiten sollen an dieser Stelle noch kurz vorgestellt werden. Darüber hinaus existieren eine ganze Reihe weiterer Lösungsansätze, die jedoch zum Teil sehr spezifische Lösungen bereithalten – wie etwa die Datenbank ARROW+ –, zum Teil nur für bestimmte Rechtskreise – wie § 137I deutsches Urheberrechtsgesetz³⁰ – gedacht sind.

Als erstes soll das in Kanada und Ungarn bereits etablierte System der Lizenzvergabe durch eine staatliche Behörde angesprochen werden. Wenn durch einen potentiellen Nutzer trotz vernünftiger Suche der Rechteinhaber eines Werkes nicht gefunden werden konnte, kann dort eine Lizenz zur Nutzung dieses Werkes beantragt werden. Ein Vorteil dieser Lösung ist, dass jedermann für jede Nutzung eine Lizenz beantragen kann. Allerdings ist in diesem System eine Suche notwendig und es können nur veröffentlichte Werke lizenziert werden. Auch müssen die entsprechenden staatlichen Stellen zur Lizenzvergabe vorhanden sein. Für große Digitalisierungsvorhaben, etwa von Bibliotheken, erscheint der Aufwand eines solchen Verfahrens insgesamt zu hoch zu sein.³¹

Als nächstes soll das aus Skandinavien stammende sogenannte erweiterte Kollektivlizenzmodell kurz vorgestellt werden. Bei diesem Modell werden die den Verwertungsgesellschaften regelmäßig durch einen sogenannten Wahrnehmungsvertrag durch den oder die Urheber eines Werkes eingeräumten Befugnisse per Gesetz auf spezielle Fälle erweitert, die in diesem Gesetz festgelegt sind, etwa wenn eine große Anzahl Betroffener z. B. Autoren von dieser Verwertungsgesellschaft bereits vertreten werden. Wesentliche Vorzüge dieser Methode sind die damit verbundene Rechtssicherheit und das Wegfallen des Sucherfordernisses, weil die Lizenzerteilung nicht am Zustand eines Werkes als verwaist hängt. Bei einer Vielzahl von bestehenden Verwertungsgesellschaften ist hier die Frage der Zuständigkeit ein kritischer Punkt. Daneben ist der Eingriff in die Rechte der Urheber und Urheberinnen bei diesem Modell sehr ausgeprägt.³²

Zum Schluss soll auf das unter anderem von der Allianz der Wissenschaftsorganisationen favorisierte Modell einer gesetzlichen Lizenz als Schranke der ansonsten unbeschränkten urheberrechtlichen Befugnisse zu Gunsten anderer Institutionen eingegangen werden. Durch die Einräumung einer gesetzlichen Lizenz zur Nutzung verwaister Werke, beispielsweise für Bibli-

otheken, muss einerseits kein Lizenzvertrag mehr abgeschlossen werden, andererseits bleibt ein Vergütungsanspruch der Berechtigten erhalten, so dass sie entschädigt werden können, wenn sie wieder in Erscheinung treten. Bisher scheiterte eine solche Lösung jedoch an Artikel 5 der Richtlinie 2001/29/EG³³, da dort die urheberrechtlichen Schranken enthalten sind, die in den Mitgliedstaaten errichtet werden können. Geht man davon aus, dass bei Bestehen einer entsprechenden europarechtlichen Grundlage eine auch mit internationalem Recht (insbesondere dem sogenannten Dreistufentest) kompatible gestaltete Schrankenregelung getroffen werden kann, so kann zugunsten dieser Lösung die Rechtssicherheit, die Behandlung aller Werkarten und der bei den Berechtigten entstehende Anspruch auf Entschädigung ins Feld geführt werden. Unvorteilhaft für Bibliotheken ist je nach Entwurf das Erfordernis einer Suche nach den Berechtigten³⁴, da hier Zeit und Geld investiert werden muss.

6. Ausblick

Betrachtet man die hier vorgestellten Einzelaspekte, die sich im Problemfeld der verwaisten Werke finden lassen, genauer, so lässt sich erkennen, dass die Gewinnung von rechtlicher Sicherheit im Vordergrund der Befassung mit verwaisten Werken stehen muss. Die juristische Begriffsbestimmung steht dabei als Grundlage jeglicher weiterer Überlegungen am gedanklichen Anfang. Demgegenüber sind die Entstehungsgründe und vor allem die Anzahl verwaister Werke nicht ganz so vorrangig. Für die Gewinnung von Rechtssicherheit ist die Wahl der Lösungsmöglichkeit ferner von entscheidender Bedeutung. Je nach gewähltem Ansatz muss dabei ein stringentes Konzept erarbeitet werden, dass die Nutzung der verwaisten Werke über den Punkt der derzeitigen Rechtsunsicherheit hinausträgt und somit eine effektive digitale Zukunft mitgestaltet.

Dr. jur. Judith Köbler, MSc
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
Im Neuenheimer Feld 535, 69120 Heidelberg
Deutschland
E-Mail: koebler@mpil.de

- 1 Der vorliegende Beitrag beruht auf dem Vortrag der Autorin zur Präsentation ihrer gleichnamigen Masterarbeit aus dem Universitätslehrgang „Library and Information Studies“ auf der ODOK 2012: „Verwaiste Werke im digitalen Zeitalter aus bibliothekarisch-juristischer Sicht“, FH Oberösterreich, Campus Wels, 13.09.12.
- 2 Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“ http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/RefE_verwaiste_Werke_und_weitere_Aenderungen.pdf (Stand 20.2.2013; Abruf 13.3.13).
- 3 Volker Boehme-Neßler: Unscharfes Recht – Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Welt. Berlin: Duncker & Humblot, 2008, S. 100f.; Judith Köbler: Verwaiste Werke im digitalen Zeitalter aus bibliothekarisch-juristischer Sicht. Graz-Feldkirch: Neugebauer, 2012, S. 22.
- 4 Wendy Zeldin: Norway: Full Digitalization of Public Administration, Global Legal Monitor, http://www.loc.gov/lawweb/servlet/lloc_news?disp3_l205403163_text (Stand 22.5.12; Abruf 13.3.13).
- 5 Vgl. Detlef Kröger: Informationsfreiheit und Urheberrecht. München: Beck, 2002, S. 388; Gerald Spindler, Jörn Heckmann: Retrodigitalisierung verwaister Printpublikationen – Die Nutzungsmöglichkeiten von „orphan works“ de lege lata und ferenda. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht- International 57 (2008) H. 4, S. 271–284 (272) ; Jörn Heckmann: Die retrospektive Digitalisierung von Printpublikationen. Frankfurt am Main: Peter Lang, 2011, S. 2 m. w. N.; Köbler (En. 3), S. 22.
- 6 Universität Innsbruck: Presseinformationen der Universität Innsbruck: 1, 8 Kilometer Wissen digitalisiert (Stand 29.6.2010), Para. [1, 4] <http://www.uibk.ac.at/public-relations/presse/archiv/2010/062901> (Abruf 13.3.13); kurzer Überblick über die wesentlichen Fakten, s. Anna Vuopala: Assessment of the Orphan Works Issue and Costs for Rights Clearance, S. 5 u. 23f. http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/reports_orphan/anna_report.pdf (Abruf 13.3.13); Digitalisierungsvervielfältigung und öffentliche Zugänglichkeit, s. Jan Bernd Nordemann, Albrecht Conrad: Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz und erlaubte Benutzungsformen urheberrechtlich geschützter Werke in den Branchen Hochtechnologie und der Digitaltechnologie (Q216). In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht-International 59 (2010) H. 11, S. 953–970 (960) m. w. N.; Köbler (En. 3), S. 9.

- 7 Darstellung der „Google“-Problematik s. Köbler (En. 3), S. 12 u. 34ff. m. w. N.
- 8 Text, s. Robert Dittrich: Österreichisches und internationales Urheberrecht. 5. neu bearbeitete Auflage, Wien: Manz, 2007, S. 49.
- 9 Einzelheiten s. Köbler (En. 3), S. 40ff. m. w. N.
- 10 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/231.1.de.pdf> (Stand 1.1.11; Abruf 13.5.13).
- 11 Europäische Kommission: Vorschlag für Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, KOM(2011) 289, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0289:FIN:DE:PDF> (Stand 24.5.2011; Abruf 13.5.13).
- 12 Für Details zu dieser Diskussion, s. Köbler (En. 3), S. 45 m. w. N.
- 13 S. Köbler (En. 3), S. 46 m. w. N.; Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, Amtsblatt der Europäischen Union (OJ) L 299/5 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF> (Stand 27.10.12; Abruf 13.5.13).
- 14 Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, Amtsblatt der Europäischen Union (OJ) L 299/5 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:299:0005:0012:DE:PDF> (Stand 27.10.12; Abruf 13.5.13).
- 15 IFLA, Treaty Proposal on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives (nunmehr Version 4.3, 5 July 2012) http://www.ifla.org/files/assets/hq/topics/exceptions-limitations/documents/TLIB_v4.3_050712.pdf (Abruf 13.5.13); s. a. Köbler (En. 3), S. 46.
- 16 Einzelheiten s. Köbler (En. 3), S. 53ff. m. w. N.
- 17 Köbler (En. 3), S. 63 m. w. N.
- 18 Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, Amtsblatt der Europäischen Union (OJ) L 299/5 (27.10.12).
- 19 Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, Amtsblatt der Europäischen Union (OJ) L 299/5 (27.10.12).
- 20 U. a. Heimo Schack: Urheber- und Urhebervertragsrecht. 5. neu bearbeitete Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck, 2010, Rn. 518, Verweis auf Erbfälle; Tilman Lüder: The „orphan works“ challenge. In: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht-International 59 (2010) H. 8/9, S. 677–685 (678) zur RL 2006/116/EG; Stef van Gompel: Unlocking

- the Potential of Pre-existing Content - How to Address the Issue of Orphan Works in Europe? In: International Review of Intellectual Property and Competition Law 38 (2007) H. 6, S. 669–702 (674); Näheres, s. Köbler (En. 3), S. 64 m. w. N.
- 21 S. Artikel 1 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Amtsblatt der Europäischen Union (OJ) L 372/12 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:372:0012:0018:DE:PDF> (Stand 27.12.06; Abruf 13.5.13).
- 22 Vgl. etwa van Gompel (En. 20), S. 674; Lüder (En. 20), S. 678; Unsicherheit bezüglich Erben, s. Heckmann (En. 5), S. 282 m. w. N.; für Neuseeland s. Susan Corbett: Regulation for Cultural Heritage Orphans – Time Does Matter. In: The WIPO Journal: Analysis and Debate of Intellectual Property Issues 1 (2010), H. 2, S. 180–196 (183); s. a. Köbler (En. 3), S. 65 m. w. N.
- 23 S. Einzelheiten und Nachweise, Köbler (En. 3), S. 65f.
- 24 Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, s. http://www.wipo.int/treaties/en/ip/berne/trtdocs_wo001.html (Stand 28.9.1979; Abruf 13.05.13).
- 25 S. Details und Nachweise, Köbler (Fn. 3), S. 65f.
- 26 Vuopala (En. 6), S. 5, 19, 24, 25, 29, 38 und 43 m. w. N.; s. a. Köbler (En. 3), S. 69 m. w. N.
- 27 Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Stellungnahme der Österreichischen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, <http://www.oev.or.at/?story=77> (Stand 06.07.11; Abruf 13.5.13), S. 1 m. w. N.; European Commission, Commission Staff Working Paper – Impact Assessment on the Cross-Border Online Access to Orphan Works Accompanying the document Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on certain permitted uses of orphan works {COM(2011) 289 final} {SEC(2011) 616 final}, SEC(2011) 615 final http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/orphan-works/impact-assessment_en.pdf (Stand 24.5.2011; Abruf 13.5.13), S. 11; Köbler (En. 3), S. 70.
- 28 S. zu dieser Anzahl, ihrer häufigen Verwendung und weiteren Zahlen, Köbler (En. 3), S. 70, insb. Fn. 423f.
- 29 S. zum mittlerweile in Deutschland ausgearbeiteten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“ <http://www.>

[urheberrechtsbuendnis.de/docs/RefE_verwaiste_Werke_und_weitere_Aenderungen.pdf](http://www.urheberrechtsbuendnis.de/docs/RefE_verwaiste_Werke_und_weitere_Aenderungen.pdf) (Stand 20.2.2013; Abruf 13.5.13) und der Kritik darauf, s. Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, Stellungnahme des Aktionsbündnisse zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwasteter Werke und zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes“ <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/stellungnahme-verwaistewerke-2013-03.html.de> (Stand 4.3.2013; Abruf 13.5.13).

30 Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzblatt. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (Bundesgesetzblatt I S. 2579).

31 S. Köbler (En. 3), S. 97–100 m. w. N.

32 Für Einzelheiten und Nachweise, s. Köbler (En. 3), S. 100–107.

33 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt der Europäischen Union (OJ) L 167/10 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF> (Stand 22.6.01; Abruf 13.5.13)

34 Ausführlicher und genauer s. Köbler (En. 3), S. 86–96 m. N.